



Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.03.2007

Hinweise:

1. Im Vorfeld von Baumaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund ist die Kreisverwaltung Unna zu beteiligen und zu einer Stellungnahme aufzufordern.
2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder zur Flächenbefestigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Kreisverwaltung Unna begonnen werden.
3. Sofern Grundwasser abgesenkt werden muss ist dies nur während der Bauphase zulässig und ist gem. § 7 WHG zu beantragen.
4. Kellerräume sollten - sofern die Sohle unter dem Grundwasserspiegel vorgesehen ist wasserdicht ausgebildet werden.
5. Auf der Grundlage des § 51 a Abs. 1 LWG ist das anfallende Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Hierzu hat der Bauherr ein entsprechendes Entwässerungskonzept zu erstellen und mir vorzulegen.
6. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf es in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 WHG. Diese ist bei mir, Kreis Unna, FB Natur und Umwelt in 3-facher Ausfertigung zu beantragen.
7. Wegen der gesetzlichen Aufforderung zur Niederschlagsversickerung hat der Bauherr die Versickerungsfähigkeit des Bodens vor Ort zu untersuchen und ein entsprechendes Entwässerungskonzept mit der Gemeinde abzustimmen und bei mir vorzulegen. Bei Niederschlagswassereinleitungen, die über die belebte Bodenzone erfolgen, z.B. über Muldenversickerungsanlagen, sowie bei Einleitungen aus befestigten Flächen <300 m² wird auf eine Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG verzichtet.

**2. ÄNDERUNG
LT. RATS BESCHLUSS VOM 19.10.2017
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 16.11.2017**

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschosflächenzahl
II maximal 2 Vollgeschosse
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 5. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Bodendeckende Bepflanzung, höchste Höhe 1 m.
In Sorten wie Cotoneaster, Lonicera, Stephanandra.
- 6. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textl. Festsetzungen siehe Originalbebauungsplan

Rechtsgrundlage
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW S. 2023), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990 PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut.

Planunterlagen
Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990

Stand der Katasterkarte: Januar 2006
Unna, den 08.05.2007

Bürger
Kreisobervermessungsratin

Erarbeitung des Planentwurfes
Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Unna, den 11.05.2007

Leipski
Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna am 22.11.2006 beschlossen.
Unna, den 11.05.2007

Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am 05.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
Unna, den 11.05.2007

Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in einer Versammlung am Unna, den Der Bürgermeister, in Vertretung

Techn. Beigeordneter

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte vom Unna, den Der Bürgermeister, in Vertretung

Techn. Beigeordneter

1. Offenlegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat am 22.11.2006 die öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom 18.12.2006 bis zum 30.01.2007 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Unna, den 11.05.2007

Der Bürgermeister, in Vertretung

Kampmann
Techn. Beigeordneter

2. Offenlegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat am die erneute öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Unna, den

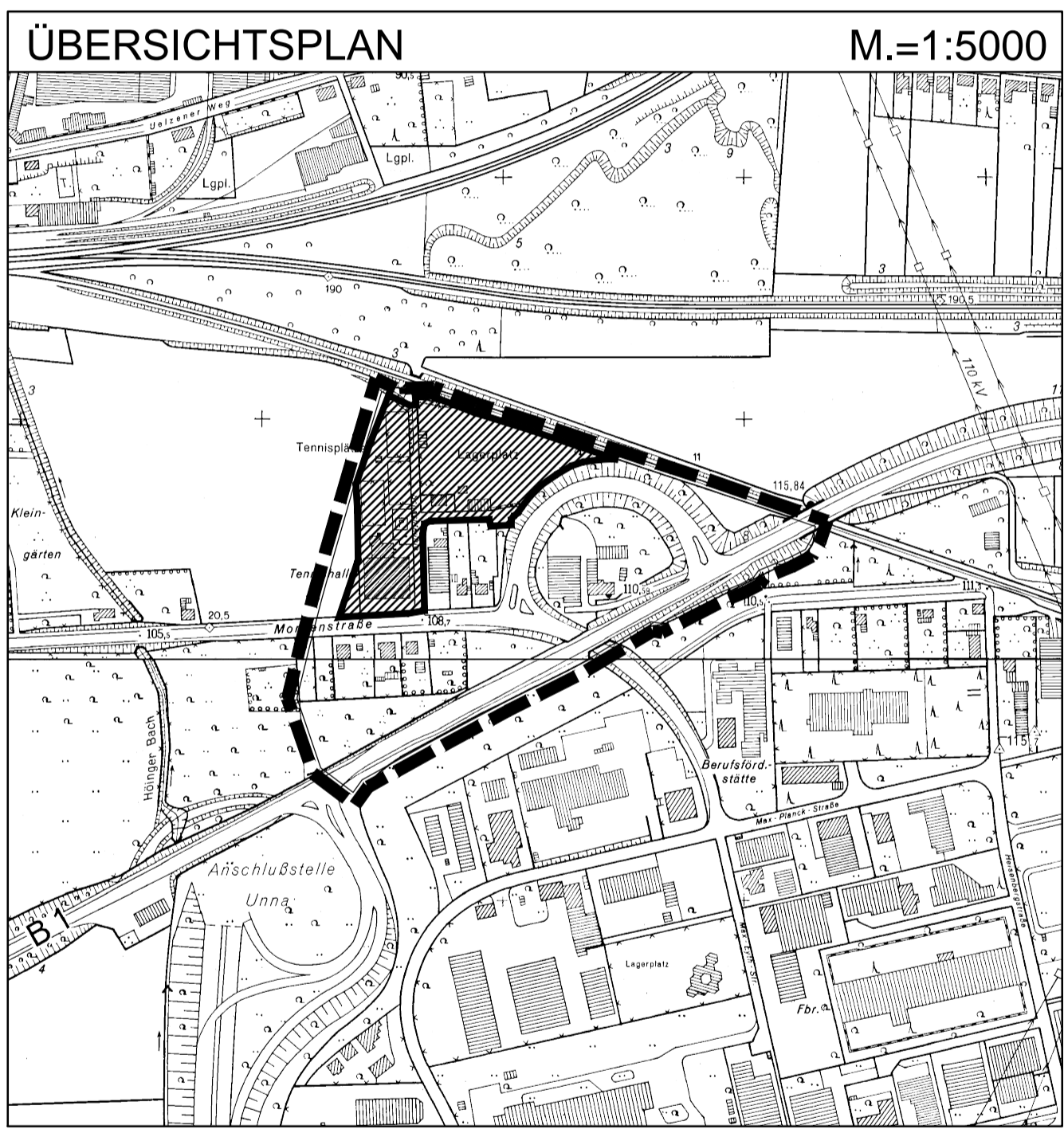
Der Bürgermeister, in Vertretung

Techn. Beigeordneter
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 29.03.2007 als Satzung beschlossen.
Unna, den 11.05.2007

Kolter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am 07.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Unna, den 11.05.2007

Kolter
Der Bürgermeister



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN: UN-28

"Nördlich der B1"

1. Änderung im vereinfachten Verfahren

M.=1:1000